

# Berufsbildungsgesetz

## Regelungen für Ausbildungsverhältnisse

### Mindestvergütung für Auszubildende

Die Empfehlungen für Ausbildungsvergütungen in NRW liegen oberhalb der Mindestvergütung.

### Die Empfehlungen in NRW lauten:

1. Ausbildungsjahr: 800,00 €
2. Ausbildungsjahr: 910,00 €
3. Ausbildungsjahr: 1.020,00 €

### Berufsschule – Freistellung und Anrechnung

Volljährige und minderjährige Auszubildende werden seit Inkrafttreten des BBiMoG von Gesetzes wegen im Hinblick auf die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung und die Anrechnung der Freistellung auf die betriebliche Ausbildungszeit gleich behandelt.

Bitte beachten Sie folgende Regelungen:

Auszubildende sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.

- Auszubildende dürfen vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigt werden, §15 I BBiG.

Auszubildende sind an **einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten** (3,75 Stunden), einmal in der Woche von der Berufsausbildung im Betrieb freizustellen. Sind in einer Woche **zwei Berufsschultage** mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden, sind Auszubildende verpflichtet, an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren. An welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.

### Wie ist dieser Berufsschultag auf die Ausbildungszeit im Betrieb anzurechnen?

- Der Berufsschultag ist mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen.
- Beispielsweise sind bei einer wöchentlichen Ausbildungszeit von 40 Stunden bei fünf Arbeitstagen pro Woche für die Freistellung an dem Berufsschultag die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit von 8 Stunden anzurechnen. Werden 40 Stunden auf eine 6-Tage

Woche verteilt, beträgt die durchschnittliche tägliche Ausbildungszeit 6 Stunden und 42 Minuten.

- Ein zweiter Berufsschultag in der Woche wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausenzeiten und der notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsstätte angerechnet. Gibt es in einer Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden, ist der Auszubildende also verpflichtet an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren. An welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.
- Auszubildende müssen am betreffenden Tag nicht mehr für die betriebliche Ausbildung in die Ausbildungsstätte zurückkehren, wenn sich aufgrund der Dauer des Berufsschulunterrichts eine Restzeit ergibt, die eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen lässt. Das trifft etwa dann zu, wenn eine übermäßige Wegezeit aufgewendet werden müsste und die Restzeit für die betriebliche Ausbildung nicht mehr entsprechend dem Zweck der Ausbildung genutzt werden könnte.
- Wird Berufsschulunterricht im Rahmen von Blockunterricht unterrichtet sind Auszubildende in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden von der Berufsausbildung im Betrieb freizustellen. Eine Anrechnung auf die Ausbildungszeit erfolgt in Höhe der durchschnittlichen wöchentlichen Ausbildungszeit. Zulässig sind zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich.
- Die Anrechnungspflicht gilt auch, wenn der Berufsschultag außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit liegt, §15 Abs. 2 BBiG.
- Achtung: Nicht ausgeschöpfte Zeitanteile eines Tages kann der Ausbildungsbetrieb nicht sammeln und an anderen Tagen nacharbeiten lassen. Die Ausbildungsleistung ist rechtlich eine Fixschuld und daher nur am selben Tag von dem Auszubildenden zu erbringen.

### Arbeitszeiten von minderjährigen und erwachsenen Auszubildenden

Die Arbeitszeit des Auszubildenden ist grundsätzlich im Ausbildungsvertrag festzulegen. Der Arbeitgeber ist aufgrund des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich für die Einhaltung der

vorgeschriebenen Arbeitszeiten. Die werktägliche Arbeitszeit darf acht Stunden grundsätzlich nicht überschreiten. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen auf bis zu zehn Stunden verlängert werden.

Die Vorgaben sind:

- Werktägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden als täglicher "Spitzenwert" und
- maximal zulässiges Arbeitszeitvolumen (durchschnittlich acht Stunden pro Werktag innerhalb eines Ausgleichszeitraums von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen. Der Arbeitgeber hat insoweit ein Ermessen, welchen Zeitraum er zugrunde legt.

Für **minderjährige Auszubildende (Jugendliche)** sind es nur 40 Wochenstunden. Die tägliche Höchstarbeitsdauer beträgt acht Stunden. Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bis zu einer halben Stunde länger an einem Werktag beschäftigt werden, wenn an einem anderen Werktag die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt wurde.

#### Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit in der Ausbildung?

Jugendliche Auszubildende sollen in der Regel nicht am Wochenende und auch nicht an Feiertagen arbeiten. §16 Abs.1 JArbSchG verbietet jede Art der Beschäftigung an Samstagen, lässt aber für den Bereich u.a. bei Betrieben mit offenen Verkaufsstellen (Einzelhandel) Ausnahmen zu. Allerdings müssen mindestens zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei sein.

Die §§17 und 18 JArbSchG verbieten die Sonntagsarbeit - und Feiertagsarbeit für Jugendliche.

Jugendliche dürfen nur an **fünf Tagen** in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

#### Ruhepausen in der Ausbildung

Auszubildende müssen zwingend Ruhepausen einhalten. Nach §11 JArbSchG gilt:

- Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
  - 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

#### Für erwachsene Auszubildende ergeben sich die Regelungen aus § 4 Arbeitszeitgesetz.

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

#### Gesellenprüfungen - Freistellung

Auszubildende sind für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, freizustellen.

- Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird die Zeit der Teilnahme an Prüfungen einschließlich der Pausen und der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte angerechnet.
- Auszubildende sind an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung (Teil 1 und Teil 2) **unmittelbar vorangeht, freizustellen.**

#### Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Auszubildende sind für die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind, freizustellen.

Bei Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte handelt es sich um alle Veranstaltungen, Kurse und Einsatzorte etc., die außerhalb der gewohnten Ausbildungsstätte durchgeführt werden, z.B. Seminare, Kurse, Veranstaltungen, überbetriebliche Lehrgänge.

Auf die betriebliche Ausbildungszeit wird die Zeit der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen einschließlich der Pausen und (außer bei Überbetrieblicher Unterweisung) der notwendigen Wegezeiten zwischen Teilnahmeort und Ausbildungsstätte angerechnet.

#### Ausbildungsmittel

Betriebe müssen ihren Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für Fachliteratur, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich ist.

#### Augenoptiker- und Optometristenverband NRW

Generationenweg 4 | 44225 Dortmund | T 0231 5522-100 | F 0231 5522111 | M info@aov-nrw.de  
Landesinnungsverband | Vorsitzender: Thomas Heimbach | Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Ute Limberg  
aov-nrw.de

Stand September 2024